



Bundessortenamt



# Das Bundessortenamt

Schutz und Zulassung neuer Pflanzensorten



---

# Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser,

landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzpflanzen bilden die Grundlage für die Ernährung von Mensch und Tier. Sie sind auch eine wichtige Quelle für die Gewinnung nachhaltiger Bioenergie und ein wesentlicher Teil unserer heutigen biologischen Vielfalt.

Sortenschutzerteilung und Sortenzulassung – die beiden Kernaufgaben des Bundessortenamtes – fördern den notwendigen Züchtungsfortschritt und so eine ständige Verbesserung der Sorten in Landwirtschaft und Gartenbau. Dies ist wichtig, um der steigenden Nachfrage nach Nahrungs- und Futtermitteln und veränderten Qualitätsanforderungen gerecht zu werden. Ganz wichtig ist auch die fortwährende Anpassung der Sorten an sich verändernde Klima- und Anbaubedingungen.

Die Erteilung des Sortenschutzes bildet die Grundlage zum Schutz des geistigen Eigentums an einer neuen Pflanzensorte und damit die wirtschaftliche Absicherung der aufwändigen Pflanzenzüchtung. Die Zulassung einer neuen landwirtschaftlichen Pflanzensorte durch das Bundessortenamt erfolgt nur, wenn sie in der Gesamtheit ihrer Eigenschaften besser als die bereits zugelassenen Sorten ist. Dies ist eine wesentliche Triebfeder für Pflanzenzüchter, immer wieder Sorten mit höheren Erträgen, besonderer Qualität und verbesserten Krankheitsresistenzen und an die Umweltbedingungen angepassten Anbaueigenschaften zu züchten.

Doch nicht nur im landwirtschaftlichen Bereich ist Züchtung unerlässlich. Die Erweiterung der Arten- und Sortenvielfalt im Zierpflanzenbereich ist nicht nur etwas für das Auge des Betrachters, sondern sie ist auch von wirtschaftlicher Bedeutung für Züchtungs- und Gartenbaubetriebe.

In dieser Broschüre geben wir einen Einblick in die vielfältige Arbeit des Bundessortenamtes und wünschen Ihnen viel Spaß beim Lesen.



Sortenübersicht Basilikum



Prüfungsanbau Ringelblume

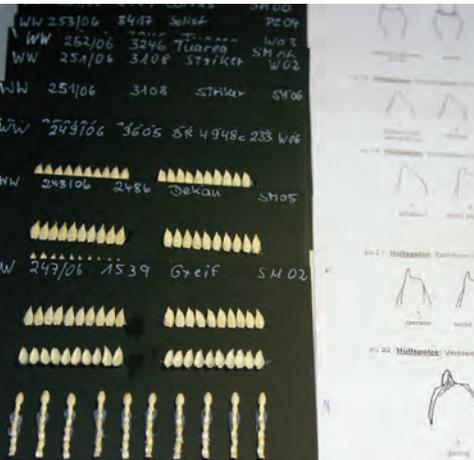


Höhenmessung bei Mais

---

# Inhaltsverzeichnis

1.	Entwicklung des Sortenwesens .....	5
2.	Das Bundessortenamt stellt sich vor .....	6
2.1.	Sortenschutz .....	10
2.2.	Gemeinschaftlicher Sortenschutz .....	18
2.3.	Sortenzulassung .....	22
2.4.	Überwachung der Sortenerhaltung .....	27
2.5.	Erhaltungssortenregelung .....	28
3.	Prüfungsanbau .....	31
4.	Laborverfahren in der Sortenprüfung .....	32
5.	Informations- und Kommunikationstechnik .....	35
6.	Nationale Zusammenarbeit .....	42
7.	Internationale Zusammenarbeit .....	43
7.1.	EU-Sorten katalog .....	44
7.2.	Zusammenarbeit in der Sortenprüfung .....	45
8.	Publikationen und Öffentlichkeitsarbeit .....	46
8.1.	Blatt für Sortenwesen .....	46
8.2.	Beschreibende Sortenlisten .....	47
8.3.	Pressemitteilungen .....	48
8.4.	Veranstaltungen und Messen .....	48
9.	Ausbildung beim Bundessortenamt .....	50
10.	Weitere Aufgaben .....	52
11.	Rechtsgrundlagen .....	56
12.	Gebühren .....	57
13.	Prüfstellen des Bundessortenamtes .....	59
13.1.	Adressen der Prüfstellen .....	60
	Abkürzungsverzeichnis .....	62
	Impressum .....	64



Bonitur der Hüllspelze bei Weizen



Prüfungsanbau Petunie



Prüfstelle Rethmar (1968)

# 1. Entwicklung des Sortenwesens

Die Entwicklung des Sorten- und Saatgutwesens ist Jahrhunderte alt. Doch im modernen Sinne waren geschichtsträchtig die Gründung der ersten Samenkontrollstation 1869 in Tharandt/Sachsen, die Schaffung eines privaten Saatgutenerkennungssystems 1896 und die Einführung eines Hochzuchtregisters (= Sortenliste) 1905 durch die Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft (DLG). Schon 1902 wurden durch den Verbund der Landwirtschaftlichen Versuchsstationen Grundsätze für eine einheitliche Saatgutprüfung aufgestellt, die 1928 zu den Technischen Vorschriften für die Prüfung von Saatgut führten. Nachdem aufgrund der Erfahrungen der 20er Jahre eine staatliche Beteiligung an den Kosten der Sortenprüfung erreicht werden konnte, beteiligten sich nun zahlreiche Universitätsinstitute und Landwirtschaftskammern an den Prüfungen mit praktischem Anbau. Im Jahr 1934 konnte eine umfassende staatliche Verantwortung im Sorten- und Saatgutwesen in den Verordnungen über Saatgut verankert werden. Durch die Nachkriegsereignisse entstanden in West- und Ostdeutschland unterschiedliche Regelungen, die mit der Wiedervereinigung zusammengeführt wurden.

In der Bundesrepublik wurde nach einer Zwischenlösung 1949 das Sortenamts für Nutzpflanzen mit Sitz in Rethmar bei Hannover gegründet. Durch das Gesetz über Sortenschutz und Saatgut von Kulturpflanzen (Saatgutgesetz) von 1953 wurde das Sortenamts als selbstständige Bundesoberbehörde umbenannt. Die Zentrale des Bundessortenamtes befindet sich seit 1980 in Hannover-Buchholz.

Die Tätigkeit des Bundessortenamtes regelt sich heute nach dem Sortenschutzgesetz von 1985 (SortG), zuletzt geändert durch Gesetz von 2017 und nach dem Saatgutverkehrsgesetz (SaatG), zuletzt geändert durch Gesetz von 2016 sowie den dazu erlassenen Verordnungen.

Heute beruhen alle nationalen Rechtsvorschriften auf internationalen Richtlinien und Regelungen, die auch unter Mitwirkung des Bundessortenamtes entwickelt worden sind.

## 2. Das Bundessortenamt stellt sich vor

Das Bundessortenamt (BSA) mit Sitz in Hannover ist eine selbstständige Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL). Das Bundessortenamt wird vom Präsidenten geleitet und nach außen vertreten.

### Präsident

Abteilung 1	Abteilung 2	Abteilung 3
Zentralabteilung	Sortenzulassung, Sortenschutz, Genetische Ressourcen	Prüfungsdurchführung
<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Organisation</li> <li>→ Personal</li> <li>→ Haushalt, Controlling</li> <li>→ Rechtsangelegenheiten</li> <li>→ Sortenverwaltung</li> <li>→ Informationstechnik (IT)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Wertprüfung für die Sortenzulassung</li> <li>→ Registerprüfung für den Sortenschutz und die Sortenzulassung</li> <li>→ Beschreibende Sortenlisten</li> <li>→ Genbanken</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Labor</li> <li>→ Prüfstellenmanagement</li> <li>→ Liegenschafts- und Dienstleistungsangelegenheiten</li> <li>→ Arbeitsschutz</li> </ul>

Dem Präsidenten direkt unterstellt sind die Referate:

- Nationale und internationale Sorten- und Saatgutangelegenheiten, Koordinierungsstelle zum BMEL (Referat P 1)
- Kommunikation, Biopatent-Monitoring, Qualitätsmanagement (Referat P 2)

### Entscheidungsgremien des Bundessortenamtes:

- Sortenschutz: 9 Prüfabteilungen
- Sortenzulassung: 10 Sortenausschüsse
- Widerspruchsangelegenheiten: 8 Ausschüsse



Zentrale Hannover

## Aufgaben des Bundessortenamtes

- Erteilung des Sortenschutzes für neue Pflanzensorten
- Zulassung von Pflanzensorten als Voraussetzung für das Inverkehrbringen von Saat- und Pflanzgut sowie Eintragung in die Sortenliste
- Überwachung der Erhaltung der geschützten und zugelassenen Sorten
- Erhaltung und nachhaltige Nutzung genetischer Ressourcen
- Biopatent-Monitoring
- Veröffentlichung von Beschreibenden Sortenlisten
- Herausgabe des Blattes für Sortenwesen als Amtsblatt für Bekanntmachungen des Bundessortenamtes
- Veröffentlichung der amtlichen Statistik Saatgutvermehrungsflächen in Deutschland
- Mitwirkung bei der nationalen Gesetzgebung
- Koordinierungsstelle des Bundes zu den Saatgutankennungs- und Saatgutverkehrskontrollstellen der Bundesländer und des Auslandes
- Vertretung der Bundesrepublik Deutschland in allen internationalen Gremien, die sich mit sorten- und saatgutbezogenen Regelungen befassen
- Bilaterale Hilfe bei der Entwicklung von Sorten- und Saatgutssystemen in Ländern der Dritten Welt sowie insbesondere auch in Ost- und Südosteuropa
- Prüfungen im Auftrag des Gemeinschaftlichen Sortenamtes (CPVO - Community Plant Variety Office)
- Nachkontrollanbau – Nachprüfung von Partien von zertifiziertem Saatgut und Standardsaatgut

## Einige Zahlen

BSA-Mitarbeiter/-innen:	290
Haushaltsausgaben 2018:	22,5 Mio. €
Einnahmen 2018 gesamt:	12,7 Mio. €
davon Gebühreneinnahmen:	12,3 Mio. €

## Verfahrensablauf von Sortenzulassung und Sortenschutz

Sortenzulassung		Sortenschutz
<b>Antrag beim BSA</b>		<b>Antrag beim BSA</b>
<b>Registerprüfung:</b> Unterscheidbarkeit, Homogenität, Beständigkeit, Sortenbezeichnung	<b>Wertprüfung (nur bei landwirtschaftlichen Arten):</b> Landeskultureller Wert (Anbau-, Resistenz-, Ertrags-, Qualitäts- eigenschaften)	<b>Registerprüfung:</b> Unterscheidbarkeit, Homogenität, Beständigkeit, Sortenbezeichnung, Neuheit
Prüfungsanbau beim BSA und an anderer Stelle, auch im Ausland		
Prüfungsbericht und Entscheidung		
Eintragung in die Sortenliste und in den Gemeinsamen Sortenkatalog der Europäischen Union (EU)		Eintragung in die Sortenschutzrolle
Überwachung der Erhaltung einer Sorte		Überwachung des Fortbestehens einer Sorte

## Zugelassene und geschützte Sorten beim BSA (Stand: 01.07.2019)

Arten	zugelassene Sorten	geschützte Sorten
<b>Landwirtschaftliche Arten</b>		
Getreide (einschl. Mais)	989	139
Futterpflanzen	863	184
Öl- und Faserpflanzen	340	88
Rüben	324	0
Kartoffel	226	21
Rebe	135	75
Sonstige landwirtschaftliche Arten	0	21
<b>Landwirtschaft</b>	<b>2.877</b>	<b>528</b>
<b>Gartenbauliche Arten</b>		
Gemüse	597	69
Zierpflanzen (einschl. Rosen)	0	360
Gehölze	0	57
Obst	1	125
Sonstige gartenbauliche Arten	0	63
<b>Gartenbau</b>	<b>598</b>	<b>674</b>
<b>Landwirtschaft u. Gartenbau</b>	<b>3.475</b>	<b>1.202</b>

Registerprüfung Rose  
 – Überprüfung der  
 Farbbonitur an der  
 Pflanze



## 2.1. Sortenschutz

- Antrag auf Sortenschutz beim Bundessortenamt
- Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität, Beständigkeit, Neuheit und Sortenbezeichnung
- Prüfungsanbau beim Bundessortenamt und an anderer Stelle, auch im Ausland
- Prüfungsbericht und Entscheidung
- Erteilung des Sortenschutzes

Der Sortenschutz ist ein dem Patent vergleichbares Ausschließlichkeitsrecht. Während im Patentrecht im Wesentlichen eine „Lehre zum technischen Handeln“ geschützt wird, ist im Sortenschutzgesetz der Schutzgegenstand die konkrete Pflanzensorte. Geschützt wird das geistige Eigentum an definierten Pflanzensorten. Der Sortenschutz dient somit der Sicherung der züchterischen Arbeit durch Gewährung eines privaten Schutzrechtes und damit der Förderung der Pflanzenzüchtung. Auf Grundlage des SortG kann der Sortenschutz für Sorten des gesamten Pflanzenreiches - ausgenommen Mikroorganismen - beantragt werden.

Eine Pflanzensorte ist schutzfähig, wenn sie neu, unterscheidbar, homogen und beständig ist; zudem muss sie eine eintragbare Sortenbezeichnung haben. Jeder Züchter oder Entdecker einer Pflanzensorte kann den Antrag auf Erteilung des Sortenschutzes stellen.

## **Erteilung von Sortenschutz**

Entscheidungen in Sortenschutzverfahren werden von einer Prüfabteilung getroffen, die jeweils aus einem fachkundigen Mitglied aus dem Bundessortenamt besteht. Gegenwärtig gibt es für die verschiedenen Pflanzenarten zehn Prüfabteilungen. Gegen deren Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Über diesen entscheidet ein Widerspruchsausschuss. Er besteht aus dem Vorsitzenden, einem rechtskundigen und einem fachkundigen Beisitzer sowie zwei weiteren Beisitzern, die nicht dem Bundessortenamt angehören. Gegen den Beschluss des Widerspruchsausschusses kann Beschwerde beim Bundespatentgericht eingereicht werden. Gegen den Beschluss des Bundespatentgerichts kann Rechtsbeschwerde beim Bundesgerichtshof erhoben werden, wenn das Bundespatentgericht diese zugelassen hat.

## **Wirkung des Sortenschutzes**

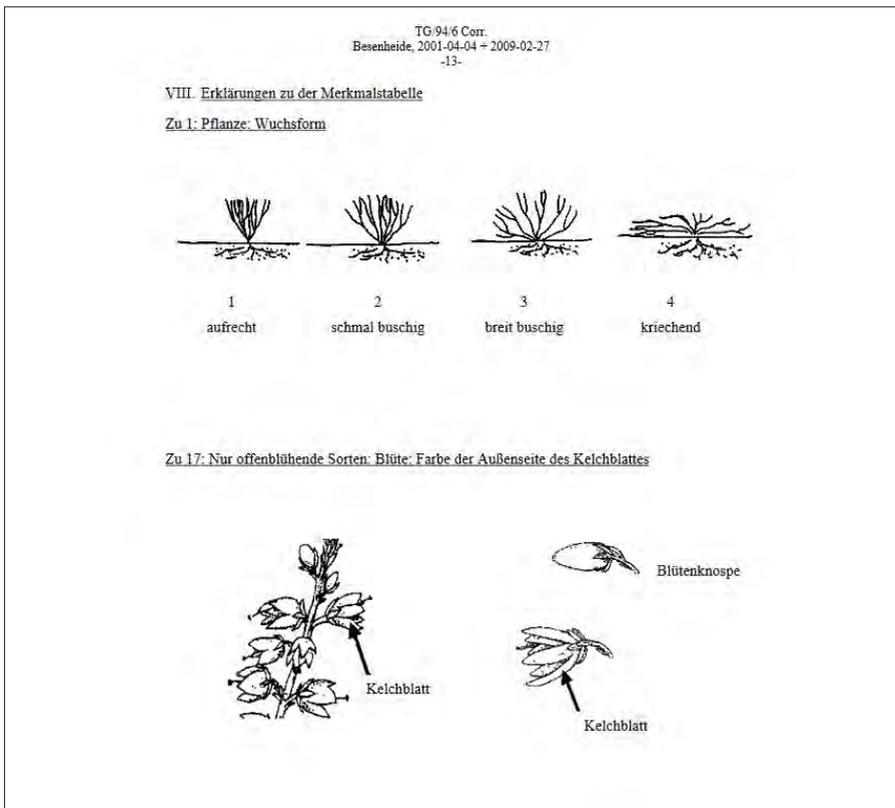
Allein der Sortenschutzinhaber oder sein Rechtsnachfolger ist berechtigt, Vermehrungsmaterial (Pflanzen, Pflanzenteile, Samen) der geschützten Sorte in Verkehr zu bringen, hierfür zu erzeugen oder einzuführen. Zur Verwendung einer geschützten Sorte für die Züchtung einer neuen Sorte ist keine Zustimmung des Sortenschutzinhabers nötig. Es gelten für geschützte Inzuchtlinien zur Schaffung von Hybridsorten aber besondere Schutzwirkungen. Seit 1997 fallen auch im Wesentlichen abgeleitete Sorten, das heißt unterscheidbare Sorten, die aus einer geschützten Sorte hervorgegangen und ihr „wesentlich“ ähnlich sind, unter die Schutzwirkung. Auch ist seitdem der Nachbau im eigenen Betrieb unter bestimmten Bedingungen lizenzpflichtig. Der Sortenschutz kann grundsätzlich bis zu 25 Jahre, bei Rebe, Baumarten und Kartoffel bis zu 30 Jahre, erteilt werden.

## **Prüfung der Voraussetzungen zur Sortenschutzerteilung**

### **Registerprüfung**

Die Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit erfolgt in der Registerprüfung. Die Prüfung erstreckt sich auf Merkmale, die für die

Unterscheidbarkeit einer Sorte als wichtig und damit als maßgebend angesehen werden; sie sind deshalb auch maßgebend für die Prüfung der Homogenität und Beständigkeit. Soweit möglich werden Merkmale herangezogen, die nur wenig von Umweltfaktoren beeinflusst werden. Die Merkmale und ihre Ausprägungen sind in Prüfungsrichtlinien festgelegt, die auf nationaler oder europäischer Ebene erarbeitet werden und den Richtlinien und Grundsätzen des Internationalen Verbandes zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV - Union internationale pour la protection des obtentions végétales) folgen. Die Richtlinien enthalten außerdem unter anderem technische Angaben zur Prüfungsdurchführung und Anforderungen hinsichtlich der Homogenität. Es wird zwischen quantitativen, qualitativen und pseudoqualitativen Merkmalen unterschieden.



## Beispiele für Registermerkmale:

### Quantitative Merkmale:

<b>Zeitpunkt des Blühbeginns:</b>	Note 1 = sehr früh Note 2 = sehr früh bis früh Note 3 = früh Note 4 = früh bis mittel Note 5 = mittel Note 6 = mittel bis spät Note 7 = spät Note 8 = spät bis sehr spät Note 9 = sehr spät	<b>Pflanzenlänge:</b>	Note 1 = sehr kurz Note 2 = sehr kurz bis kurz Note 3 = kurz Note 4 = kurz bis mittel Note 5 = mittel Note 6 = mittel bis lang Note 7 = lang Note 8 = lang bis sehr lang Note 9 = sehr lang
-----------------------------------	---	-----------------------	---

### Qualitative Merkmale:

<b>Pflanze: Ploidie</b>	Note 2 = diploid Note 4 = tetraploid	<b>Geschlecht der Pflanze:</b>	Note 1 = männlich Note 2 = weiblich Note 3 = zwittrig
-----------------------------	---	--------------------------------	---

### Pseudoqualitative Merkmale:

Pseudoqualitative Merkmale sind Merkmale, deren Ausprägung teilweise kontinuierlich variiert, deren Ausprägung sich aber nicht auf einer eindimensionalen Skala beschreiben lässt. Typische Beispiele dafür sind Farben und Formen.

<b>Form des Blattes:</b>	Note 1 = eiförmig Note 2 = elliptisch Note 3 = rund Note 4 = verkehrt eiförmig	<b>Blütenfarbe:</b>	Note 1 = weiß Note 2 = rosa Note 3 = rot Note 4 = orange
--------------------------	---	---------------------	---

Je nach Merkmal wird die Ausprägung der einzelnen Sorten visuell erfasst oder gemessen (Messen, Zählen, Wiegen). Für die Erfassung verschiedener Merkmale kommen spezifische Hilfsmittel und Verfahren zur Anwendung. So können zum Beispiel Blütenfarben bei Zierpflanzen unter Anwendung der Farbkarten der Royal Horticultural Society (RHS-Farbkarte) bestimmt werden. Für Messungen an Blättern oder Blütenblättern wurden spezifische Bildanalyseverfahren entwickelt.

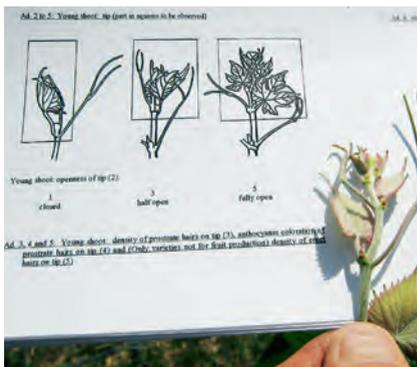
## Unterscheidbarkeit

Eine Pflanzensorte ist unterscheidbar, wenn sie sich in der Ausprägung wenigstens eines maßgebenden Merkmals von jeder anderen bekannten Sorte deutlich unterscheidet. Die zu prüfenden Sorten werden in der Registerprüfung mit ähnlichen allgemein bekannten Sorten einem ein- oder mehrjährigen Prüfungsanbau unterzogen.

Zwei Sorten sind unterscheidbar, wenn der Unterschied in mindestens einem Merkmal stabil und deutlich ist. „Deutlich“ beinhaltet, dass der Unterschied zwischen zwei Sorten größer sein muss als die natürlichen Schwankungen von Merkmalsausprägungen innerhalb einer Sorte.



Prüfungsanbau Gerste



Bonitur des Austriebs bei Rebe



Bonitur der Blütenfarbe bei Pericallis

## Homogenität

Eine Sorte ist hinreichend homogen, wenn ihre Variation so gering ist, dass eine genaue Sortenbeschreibung und die Feststellung der Unterscheidbarkeit möglich sind, das heißt wenn sie in ihren wesentlichen Merkmalen einheitlich ist. Dabei werden die Besonderheiten ihrer Vermehrung berücksichtigt. Für die Beurteilung der Homogenität sind bestimmte Toleranzen festgelegt, die je nach Vermehrungsweise der Sorte – vegetative Vermehrung, Selbstbefruchtung oder Fremdbefruchtung – unterschiedlich sind.

Bei vegetativ vermehrten und selbstbefruchtenden Sorten ist die zulässige Variation geringer als bei fremdbefruchtenden Sorten. Für diese gilt die sogenannte relative Homogenität (Homogenität der zu prüfenden Sorte im Vergleich zu bekannten Sorten). In der UPOV wurden Grundsätze zur Berechnung der Anzahl zulässiger Abweicher vereinbart. Diese basieren auf Populationsstandards, die je nach Pflanzenart festgelegt werden.



Bonitur der Blüte bei Calibrachoa

## Registerprüfung Gräser beim Bundessortenamt



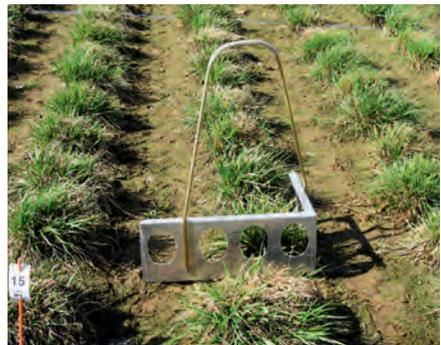
1. Anzucht Einzelpflanzen im Gewächshaus



2. Auspflanzen ins Feld



3. Einzelpflanzen im April



4. Merkmal „Pflanzenbreite“



5. Vorbereitung „Blatt- und Halmmessung“



6. Merkmal „Blattlänge“

## **Beständigkeit**

Eine Sorte ist beständig, wenn sie nach jeder Vermehrung oder jedem Vermehrungszyklus in der Ausprägung ihrer maßgebenden Merkmale unverändert bleibt. Jedes weitere Muster muss in Anbau neben dem schon bekannten Muster derselben Sorte übereinstimmende Merkmalsausprägungen aufweisen. Bei Sorten, von denen kein früheres Muster für einen Vergleich vorliegt, ist die Übereinstimmung mit der Sortenbeschreibung zu prüfen.

## **Neuheit**

Eine Sorte gilt als neu, wenn Pflanzen oder Pflanzenteile einer Sorte vor dem Antragstag nicht länger als ein Jahr innerhalb Deutschlands und nicht länger als vier Jahre außerhalb Deutschlands zu gewerblichen Zwecken abgegeben worden sind. Für Rebe und Baumarten gilt außerhalb Deutschlands eine Neuheitsschonfrist von sechs Jahren.

## **Sortenbezeichnung**

Sortenschutz kann nur erteilt werden, wenn eine eintragbare Sortenbezeichnung vorliegt. Die Sortenbezeichnung wird mit der Schutzerteilung oder der Sortenzulassung festgesetzt und ist dann untrennbar mit der Sorte verbunden. Für die Eignung von Sortenbezeichnungen wurden in der UPOV und in der EU international harmonisierte Regelungen vereinbart. Unter anderem soll eine Sorte in allen Ländern die gleiche Sortenbezeichnung tragen. Die Bezeichnungen verschiedener Sorten dürfen nicht identisch oder verwechslungsfähig sein.

Beim Bundessortenamt werden alle vorgeschlagenen Sortenbezeichnungen mit umfangreichen nationalen und internationalen Datenbanken und weiteren Informationsquellen verglichen, die Auskunft über bekannte Sortenbezeichnungen geben.

## 2.2. Gemeinschaftlicher Sortenschutz

Aufgrund der Verordnung (EG) 2100/94 des Rates über den gemeinschaftlichen Sortenschutz kann seit 1995 ein EU-weites Sortenschutzrecht beantragt und erteilt werden. Zuständig für die Erteilung des Gemeinschaftlichen Sortenschutzes ist das CPVO mit Sitz in Angers, Frankreich. Die Wirkung von gemeinschaftlichen Sortenschutztiteln erstreckt sich auf alle Mitgliedstaaten.



Bonitur der Behaarung bei Triticale

### Beim CPVO bestehende Schutzrechte (Stand: 01.07.2019)

Art	Gesamt
Landwirtschaft	8.170
Gemüse	4.281
Zierpflanzen	12.566
Obst	1.879
<b>Gesamt</b>	<b>26.896</b>

## Anträge auf Sortenschutz beim CPVO

(Zeitraum: 1995 bis 2018)

Art	Anzahl Anträge	Anteil an Gesamt
Landwirtschaft	16.119	24,8 %
Gemüse	9.088	14,0 %
Zierpflanzen	35.580	54,7 %
Obst	4.280	6,6 %
<b>Gesamt</b>	<b>65.067</b>	<b>100 %</b>

(Quelle der Statistiken: [www.cpvo.europa.eu](http://www.cpvo.europa.eu)).

### Kontakt zum CPVO:



Gemeinschaftliches Sortenamtsamt (CPVO)  
 3, boulevard Maréchal Foch  
 BP 10121  
 49101 Angers Cedex 02  
 FRANKREICH  
 Tel.: +33 241 256400  
 Fax: +33 241 256410  
[www.cpvo.europa.eu](http://www.cpvo.europa.eu)  
 E-Mail: [cpvo@cpvo.europa.eu](mailto:cpvo@cpvo.europa.eu)

Das Bundessortenamt prüft im Auftrag des CPVO eine Vielzahl von Pflanzensorten auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit. Es vertritt Deutschland in den verschiedenen Expertengremien und im Verwaltungsrat des CPVO.

## Akkreditierung des Bundessortenamtes als Prüfamt des CPVO

Das Bundessortenamt ist für eine große Anzahl von Arten vom Verwaltungsrat des CPVO als „Prüfamt des CPVO“ akkreditiert. Mit der Einführung eines Qualitätsmanagementsystems im Jahr 2009 sind alle Prüfümter verpflichtet, die Prüfungen nach den vom Verwaltungsrat des CPVO definierten Qualitätsanforderungen durchzuführen und regelmäßig überprüfen zu lassen. Die Ernennung zum Prüfamt erfolgt bei Erfüllung dieser Qualitätsanforderungen jeweils für einen Zeitraum von drei Jahren, eine Verlängerung erfolgt nach erneuter Prüfung.

### Anträge auf Sortenschutz beim CPVO nach Herkunft der Antragsteller (Zeitraum: 2018)

EU-Länder	Anzahl Anträge	Anteil an Gesamt
Niederlande	1.341	47,4 %
<b>Deutschland</b>	<b>436</b>	<b>15,4 %</b>
Frankreich	433	15,3 %
Spanien	136	4,8 %
Italien	123	4,3 %
Dänemark	102	3,6 %
Großbritannien	84	3,0 %
Belgien	57	2,0 %
Polen	38	1,3 %
sonstige EU	81	2,9 %
<b>Gesamt EU</b>	<b>2.831</b>	<b>100 %</b>

Nicht-EU-Länder	Anzahl Anträge	Anteil an Gesamt
USA	331	45,8 %
Schweiz	161	22,3 %
Japan	75	10,4 %
Israel	37	5,1 %
Australien	30	4,1 %
Thailand	27	3,7 %
Kanada	14	1,9 %
sonstige Nicht-EU	48	6,6 %
<b>Gesamt Nicht-EU</b>	<b>723</b>	<b>100 %</b>



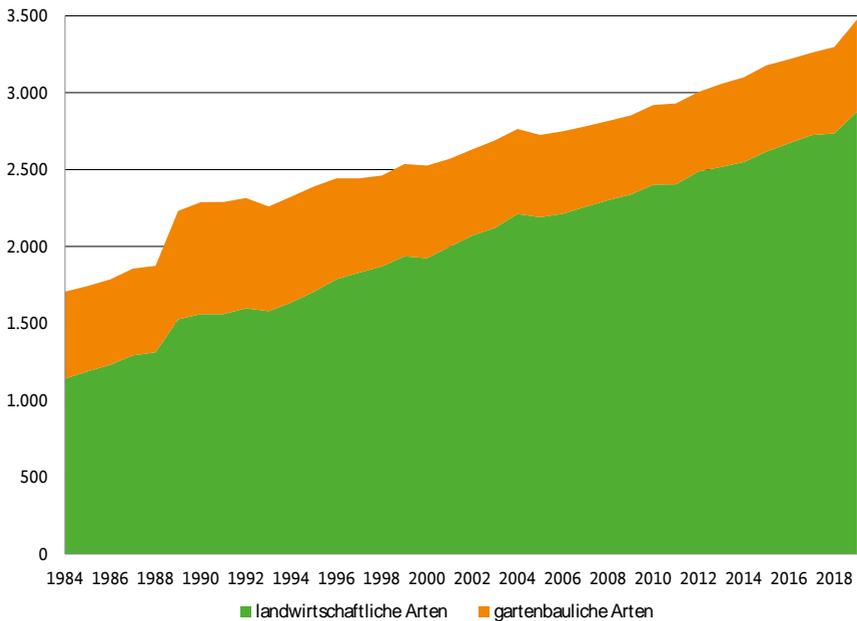
Sortenprüfung bei Weizen

## 2.3. Sortenzulassung

Die Zulassung von Pflanzensorten ist Voraussetzung für die Anerkennung und für den gewerblichen Vertrieb von Saat- und Pflanzgut landwirtschaftlicher Pflanzenarten, Gemüsearten und Rebe. Dies gewährleistet, dass Landwirtschaft, Gartenbau und Weinbau mit hochwertigem Saat- und Pflanzgut versorgt werden. Neben den national zugelassenen Sorten können auch Sorten vertrieben werden, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat zugelassen und in den Gemeinschaftlichen Sortenkatalogen der Europäischen Kommission eingetragen sind. Die gesetzliche Grundlage der Sortenzulassung ist das SaatG, das als Verbraucherschutzgesetz konzipiert ist.

### Anzahl in Deutschland zugelassener Sorten (aufsummiert)

(Stand: 30.06.2019)





Kartoffelblüte

## Entscheidungen zur Sortenzulassung

Voraussetzung für die Zulassung sind Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit sowie eine eintragbare Sortenbezeichnung. Die Prüfung dieser Voraussetzungen entspricht der Prüfung für die Erteilung von Sortenschutz ohne Neuheitsvoraussetzung (siehe Abschnitt 2.1). Bei landwirtschaftlichen Pflanzenarten ist zudem der Nachweis des landeskulturellen Wertes erforderlich. Über die Sortenzulassung, ihre Verlängerung und ihre Aufhebung entscheiden Sortenausschüsse, die aus drei fachkundigen Mitgliedern aus dem Bundessortenamt bestehen. Für die verschiedenen Pflanzenarten gibt es zehn Sortenausschüsse. Gegen die Entscheidung der Sortenausschüsse ist Widerspruch zulässig. Dieser wird von neun Widerspruchsausschüssen entschieden, die aus dem Vorsitzenden und einem rechtskundigen Beisitzer – beide Mitglieder aus dem Bundessortenamt – sowie fünf ehrenamtlichen Beisitzern bestehen. Die Entscheidung der Widerspruchsausschüsse kann mit einer Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht angefochten werden. Die Berufung gegen Urteile des Verwaltungsgerichtes ist ausgeschlossen. Eine Revision beim Bundesverwaltungsgericht ist möglich, wenn das Verwaltungsgericht sie zugelassen hat.

## **Landeskultureller Wert**

Eine Sorte besitzt landeskulturellen Wert, wenn sie nach der Gesamtheit ihrer wertbestimmenden Eigenschaften gegenüber den in der Sortenliste eingetragenen Sorten eine deutliche Verbesserung für den Pflanzenbau oder für die Verwertung des Ernteguts oder der aus dem Erntegut gewonnenen Erzeugnisse erwarten lässt.

Im Anbau und im Labor werden die wertbestimmenden Eigenschaften geprüft, die sich auf die Anbaueigenschaften, die Resistenzen, den Ertrag, die Qualität und die Verwendungsmöglichkeiten beziehen. Der landeskulturelle Wert einer Sorte wird bundesweit in Wertprüfungen beurteilt. Diese werden an Prüfstellen des Bundessortenamtes und in seinem Auftrag an den Versuchseinrichtungen der Länder sowie bei Pflanzenzüchtern und an anderen auf Versuchsanstellung spezialisierten Einrichtungen durchgeführt. Die Wertprüfungen werden für jede Pflanzenart jährlich an etwa 14 Orten angelegt. Über die Zulassung wird nach zwei, bei einigen Arten nach drei Prüfungsjahren entschieden. Gemeinsame Richtlinien und Dateiformate sind die Grundlage für ein durchgängiges Prüfungssystem, von der Antragstellung und der Sortenzulassung beim Bundessortenamt bis zur Sortenempfehlung an den Landwirt durch die Länderdienststellen. Das Prüfungssystem dient der Erhaltung und Förderung der Arten- und Sortenvielfalt, den klein- und mittelständischen Züchtungsunternehmen, der Chancengleichheit im Wettbewerb, der Umweltverträglichkeit und Nachhaltigkeit der Landwirtschaft sowie dem Schutz des Verbrauchers.

## **Qualität und Resistenz**

Anbauprüfungen allein reichen zur Beurteilung der Werteigenschaften einer Sorte nicht aus. Sie werden in vielen Fällen um spezielle Prüfungen zur Feststellung der Resistenz- und Qualitätseigenschaften ergänzt. So werden am Erntegut zum Beispiel die Mahl- und Backqualität bei Weizen und Roggen oder die Braueigenschaften bei Gerste geprüft.

Wenn das Erntegut als Nahrungs- oder als Futtermittel verwendet werden soll, werden auch Inhaltsstoffe untersucht. In Zusammenarbeit mit dem Julius Kühn-Institut (JKI) erfolgen bei vielen landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Arten Resistenzprüfungen unter kontrollierten Bedingungen.

Für eine umweltschonende Pflanzenproduktion ist besonders die Beurteilung der Widerstandsfähigkeit gegenüber Schädlingen und Krankheiten von Bedeutung.

## Eignung von Sorten für den ökologischen Landbau

In den Wertprüfungen des Bundessortenamtes werden die Sorten üblicherweise ohne den Einsatz von chemischen Behandlungsmitteln geprüft, um die sortenunterschiedlichen Anbau-, Resistenz-, Ertrags- und Qualitätseigenschaften beurteilen zu können. Gleichwohl wird unter Berücksichtigung der steigenden Bedeutung des Ökolandbaus für Sorten, die für den ökologischen Landbau gezüchtet wurden, eine Wertprüfung im Verbund mit ökologisch wirtschaftenden Betrieben und Öko-Landessortenversuchen durchgeführt.

### Werteigenschaften bei Weizen in der Sortenzulassung

Anbaueigenschaften	Resistenzigenschaften
Reife	Fußkrankheiten (Halmbruch, Schwarzbeinigkei
Lagerneigung	Blattkrankheiten (Mehltau, Braun- und Gelbrost, Septoria)
Auswinterung	Ährenkrankheiten (Spelzenbräune, Ährenfusarium)
Ertragseigenschaften	Qualitätseigenschaften
Kornertrag	Fallzahl, Rohproteingehalt, Sedimentationswert
Bestandesdichte	Mahleigenschaften (Mineralstoffwert, Mehlausbeute)
Tausendkornmasse	Backeigenschaften (Volumenausbeute, Teigeigenschaften)

Von jährlich insgesamt etwa 900 angemeldeten Sorten landwirtschaftlicher Arten werden von den Sortenausschüssen des Bundessortenamtes etwa 20 % zugelassen und in die Sortenliste eingetragen. Bei Gemüse wird für etwa 30 Sorten je Jahr die Zulassung beantragt.

Eine Zulassung kann für zehn Jahre erteilt und auf Antrag verlängert werden. Für die forstlichen Pflanzenarten gilt das Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG). Es wird in Zuständigkeit der Bundesländer ausgeführt.

### **Zulassung von Obstsorten**

Pflanzgut von Obstsorten ist EU-weit vertriebsfähig, wenn die Sorte - neben den pflanzengesundheitlichen Anforderungen - in einem der Mitgliedsländer geschützt oder zugelassen, dieses beantragt ist oder die Sorte bereits vor dem 30.09.2012 in Verkehr gebracht wurde. Es muss dafür zumindest eine amtlich anerkannte Sortenbeschreibung vorliegen. Zu den nur in Deutschland vertriebsfähigen Sorten zählen sogenannte Amateursorten und Sorten für den Erhalt der genetischen Vielfalt.



Altenburger Melonenkirsche

## 2.4. Überwachung der Sortenerhaltung

Der Fortbestand einer Sortenzulassung oder eines Sortenschutzes setzt voraus, dass die Sorten in der Merkmalsausprägung homogen und beständig bleiben. Hierzu bedarf es der systematischen Erhaltungszucht durch den jeweiligen Züchter. Für die Überwachung ist das Bundessortenamt zuständig. Bei generativ vermehrten Sorten vergleicht das Bundessortenamt Saatgutproben, die der Züchter einsendet oder die dem Saatgutmarkt entnommen wurden, durch Anbau und Laboruntersuchung mit dem Standardmuster der Sorte. Dafür bewahrt das Bundessortenamt für jede geschützte oder zugelassene Sorte ein amtliches Saatgutmuster auf. Bei vegetativ vermehrten Sorten erfolgt die Identitätsprüfung mit allen vorhandenen Informationen wie zum Beispiel durch Anbau in Referenzsortimenten oder durch Vergleich mit den amtlichen Sortenbeschreibungen.

Wenn sich in der Überwachungsprüfung zeigt, dass eine Sorte die Voraussetzungen für eine Sortenschutzerteilung oder eine Sortenzulassung nicht mehr erfüllt, können Sortenschutz oder Zulassung widerrufen werden.



Keimende Maispflanzen

## 2.5. Erhaltungssortenregelung

Die Erhaltung und Förderung der Biodiversität und der Schutz pflanzengenetischer Ressourcen haben in den vergangenen Jahren stark an Bedeutung gewonnen. Zur Förderung der nachhaltigen Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen durch *in-situ* und *on-farm* Erhaltung wurden auf europäischer Ebene Richtlinien erlassen, die in nationales Recht umgesetzt wurden. Durch die „Verordnung über Erhaltungssorten und ihre Aufzeichnung“ vom 21. Juli 2009 – und deren Ergänzung vom 5. November 2010 – wird die Zulassung von sogenannten Erhaltungssorten landwirtschaftlicher Arten sowie von Erhaltungs- und Amateursorten von Gemüsearten ermöglicht.

Damit sollen Landsorten, Hofsorten und andere traditionell an besonderen Orten oder in besonderen Regionen angebaute Sorten, deren Erhalt als genetische Ressource bedeutsam erscheint, als Erhaltungssorte zugelassen werden können. Gemüsesorten können als Amateursorten zugelassen werden, wenn sie „an sich ohne Wert für den Anbau zu kommerziellen Zwecken“ sind, jedoch geeignet erscheinen, die genetische Vielfalt im Hobby- und Kleingartenbau zu erweitern. Für die Zulassung dieser Sorten werden deutlich geringere Anforderungen an die Homogenität gestellt. Außerdem entfällt das Erfordernis der Wertprüfung.

Saatgut solcher Sorten braucht keine amtliche Anerkennung, muss jedoch beim Inverkehrbringen den Anforderungen für Zertifiziertes Saatgut (landwirtschaftliche Arten) bzw. Standardsaatgut (Gemüse) genügen. Die in Verkehr gebrachten Saatgutmengen sind dabei grundsätzlich begrenzt und werden vom Bundessortenamt auf Antrag zugewiesen.



Maiskörner am Kolben



Halmmessung im Bestand



Prüfungsanbau Lein



Aussaats mit Parzellensämaschine



Flächen der Prüfstelle Nossen

## 3. Prüfungsanbau

An bundesweit 7 Prüfstellen des Bundessortenamtes steht jährlich auf 447 ha Anbaufläche im Freiland und auf 8.100 m<sup>2</sup> Gewächshausfläche eine Vielzahl von Sorten im Prüfungsanbau. Mehr als 17.000 Sorten wurden 2018 angebaut, wovon 2.000 Sorten in den Wertprüfungen standen.

Für die Aussaatvorbereitung sind zum Teil Großmaschinen, für Ernte- und Sortierabläufe technisch aufwändige Erntemaschinen sowie Reinigungs- und Lagerungseinrichtungen vorhanden. Je nach Prüfungsbedarf der Pflanzenarten sind die Prüfstellen mit unterschiedlicher Technik ausgestattet. Insbesondere für die Prüfungsdurchführung steht hochspezialisierte Versuchstechnik zur Verfügung.

Mit zunehmender Technisierung und der notwendigen Einsparung von Personalkosten ergibt sich zwangsläufig eine erhöhte technische Ausstattung in allen Funktionsabläufen – von der Aussaat bis hin zur Erfassung und Berechnung der Erntedaten oder Bonituren. Mithilfe moderner Technik und durch Informationsbereitstellung sowie -verarbeitung werden kontinuierlich Arbeitsvorgänge verbessert, automatisiert, beschleunigt und erleichtert. Beispielsweise durch

- automatisierte Kornanalysegeräte und Wiegeprogramme,
- NIRS-Analyse von Rohprotein und Trockensubstanz direkt auf dem Grünfütterernte und
- GIS-gestützte Präzisionslenksysteme für Feldversuche.

Die Prüfstellen haben eigene Werkstätten, um erforderliche Reparaturen, Verbesserungs- und Anpassungsarbeiten rasch auszuführen, den technischen Standard zu halten und um spezielle, nicht erhältliche Maschinen- und Gerätetechnik selbst herzustellen.

## 4. Laborverfahren in der Sortenprüfung

In einigen Sortenschutz- und Sortenzulassungsverfahren werden neben den morphologischen Merkmalen auch biochemische Merkmale als zusätzliches Instrument zur Sortenbeschreibung genutzt.

Durch verschiedene elektrophoretische Verfahren werden Proteinmuster für das menschliche Auge sichtbar gemacht. Jedes Proteinmuster wird durch ein bestimmtes Gen oder eine bestimmte Genkombination hervorgerufen. Pro Sorte können mehrere Proteine erfasst werden, so dass die Kombination der verschiedenen Proteinmuster eine charakteristische Beschreibung der Sorte ermöglicht. Die Art und Anzahl der geprüften Proteinmuster ist je nach Pflanzenart verschieden.



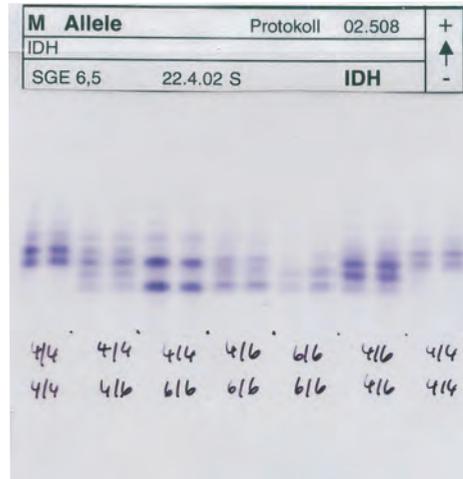
Winterweizen-Standards



Vorbereitung Maiskörner



Gele für Elektrophorese



Mais-Allele

Biochemische Marker werden auch als Hilfsmittel für eine schnelle Sortenidentifizierung oder die Bestimmung von Sortenechtheit und Sortenreinheit eingesetzt. Schnelligkeit und Zuverlässigkeit dieser Methode bieten eine effiziente Unterstützung in der Saatgutverkehrskontrolle und der Qualitätskontrolle von Konsumware.

Das Labor des Bundessortenamtes bestimmt außerdem in chemischen Analyseverfahren Beschaffenheit und Gehalt verschiedener Pflanzeninhaltsstoffe zur Beschreibung und Verifizierung von Qualitätsmerkmalen und Verwendungseigenschaften.



Schnittlauchpflanze



Gereifter Lein



Schwarzkümmelblüte



Prüfungsanbau Salat

## 5. Informations- und Kommunikationstechnik

Wie überall, so ist auch beim Bundessortenamt der tägliche Ablauf ohne elektronische Datenverarbeitung (DV) nicht mehr denkbar. Alle Prüfstellen sind mit der Zentrale in Hannover vernetzt und ca. 250 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nutzen moderne PCs für die tägliche Arbeit einschließlich moderner Kommunikationseinrichtungen. In Einzelfällen können Telearbeitsplätze eingerichtet und genutzt werden.

In den vom Bundessortenamt durchgeführten oder in Auftrag gegebenen Anbauprüfungen werden jährlich gut 20 Mio. Einzelinformationen (Messungen, Bonituren) erfasst, die mithilfe der DV ausgewertet und für die Entscheidungen aufbereitet werden. Moderne Datentechnik ermöglicht zentrale Datenbanken und eine Online-Anbindung aller Prüfstellen.

Die Bereiche Haushalt und Kosten-/Leistungsrechnung werden mittels Standardsoftware von der Haushaltsplanung bis zur Anlagenbuchhaltung unterstützt. Ein elektronischer Workflow sorgt im IT-Referat für die schnelle und medienbruchfreie Bearbeitung von Beschaffungen und wird nach und nach auch in den anderen Organisationseinheiten eingeführt. Moderne Virtualisierungstechniken für Server, Speichersysteme und in Einzelfällen auch für Clients erleichtern die Arbeit in der Systemadministration. Die Schaffung eines zweiten Serverraumes in einem separaten Gebäude erhöht die Ausfallsicherheit insbesondere bei Bränden.

Neben der elektronischen Antragstellung werden Sortenakten elektronisch bearbeitet. Auch die allgemeinen Akten werden von der Papier- in die elektronische Form überführt. So sind aktenrelevante Informationen bei Bedarf sofort verfügbar und die tägliche Arbeit bei Anlage, Bearbeitung und Archivierung von Akten vereinfacht sich erheblich.

Im Rahmen der Green-IT-Initiative des Bundes wurden auch im Bundessortenamt Anstrengungen unternommen, um den Strombedarf zu senken. Dazu gehören neben der Beschaffung von stromsparenden PCs und Bildschirmen vor allem die Virtualisierung der Serversysteme.

## Verfahrensdaten

Alle sorten- und züchterbezogenen Verwaltungsdaten (Antragsteller, Verfahrensvertreter, Sortenbezeichnung, Anmeldedatum und vieles andere) sind in der zentralen Verfahrensdatenbank gespeichert. Daten, die in den Wert- und Registerprüfungen ermittelt werden, gehen in entsprechende Datenbanken ein. Die Daten entstehen bei nationalen Schutz- und Zulassungsverfahren und bei Auftragsprüfungen für das CPVO oder für Sortenämter anderer Länder. Die Verfahrensdaten hängen in vielfältiger Weise mit anderen DV-gestützten Vorgängen innerhalb des Bundessortenamtes zusammen, zum Beispiel mit dem Ein- und Ausgang von Saatgutproben für die verschiedenen Prüfungszwecke, der Sortenbezeichnungsprüfung, der automatischen Erstellung von Anbaulisten für die Register- und Wertprüfung, das automatische Anlegen von elektronischen Sortenakten sowie mit der Erstellung der Gebührenbescheide. Gegenwärtig sind für 75.000 Sorten jeweils bis zu 600 administrative Informationen pro Sorte in der Verfahrensdatenbank gespeichert.

## Sortenbezeichnungsprüfung

Eine geeignete Sortenbezeichnung ist Voraussetzung für die Erteilung des Sortenschutzes und der Sortenzulassung. Sie darf innerhalb bestimmter Gruppen von Pflanzenarten mit keiner bekannten Sortenbezeichnung übereinstimmen oder verwechselbar sein. Zurzeit sind etwa 36.000 inländische und 351.000 ausländische Sortenbezeichnungen in der Verfahrensdatenbank gespeichert. Jährlich werden etwa 600 Sortenbezeichnungen geprüft.



Etiketten für die Referenzkollektion Rose

## Datenverarbeitung in der Registerprüfung

In der Registerprüfung werden jährlich etwa 400.000 Einzelpflanzen mit durchschnittlich 12 Sortenmerkmalen gemessen und an 30.000 Parzellen durchschnittlich 36 Merkmale bonitiert und ausgewertet. Die etwa 6 Mio. Einzelwerte werden nach ihrer Erfassung zu einer überschaubaren Zahl aussagekräftiger statistischer Maßzahlen (Mittelwerte, Varianzen, Grenzdifferenzen) verdichtet.

Die Ergebnisse dienen als Entscheidungsgrundlage zur Beurteilung der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit und bleiben aus Verfahrensgründen viele Jahre in der Datenbank gespeichert. Zur DV-gestützten Datenerfassung auf dem Feld oder im Gewächshaus werden mobile Datenerfassungsgeräte eingesetzt.



Mobile Datenerfassung

## **Datenverarbeitung in der Wertprüfung**

Wertprüfungen werden nach Statistikgrundsätzen als randomisierte Block- oder Gitteranlagen angelegt. Zusätzlich werden faktorielle Versuchspläne (Spalt- und Gitteranlagen) verwendet, wenn neben der reinen Sortenwirkung die Reaktion auf unterschiedliche Behandlungen gefordert ist. In den Wertprüfungen und anderen Sortenversuchen werden jährlich an etwa 110.000 Parzellen bis zu 50 Merkmale bestimmt. Das ergibt etwa 5 Mio. Einzelwerte. Die Daten treffen in der Zentrale per E-Mail ein oder werden in Einzelfällen aus Beobachtungsheften erfasst und geprüft. Der Datenaustausch mit den Länderdienststellen und den anderen Beteiligten (Sortenförderungsgesellschaft, Universitäten) erfolgt mithilfe des deutschlandweit einheitlichen PIAF-Systems (Planungs-, Informations- und Auswertungssystem für Feldversuche). Die statistische Auswertung erfolgt in drei Stufen. Die Einzelversuche werden entsprechend der Versuchsanlage mittels Varianzanalyse ausgewertet. In der Jahresrechnung erfolgt eine Zusammenfassung über die Orte. Als Entscheidungsgrundlage für die Sortenausschüsse dient die mehrjährige Auswertung. Vom Bundessortenamt werden etwa 100 Jahresberichte mit den Ergebnissen der Wertprüfungen erstellt. Die Antragsteller und weitere Beteiligte erhalten die Berichte über ein Portal im Internet und können zwischen drei Dateiformaten auswählen. Zudem werden jedes Jahr etwa 40 mehrjährige Berichte als Grundlage für die Sortenzulassung erstellt.

## **Bürokommunikation**

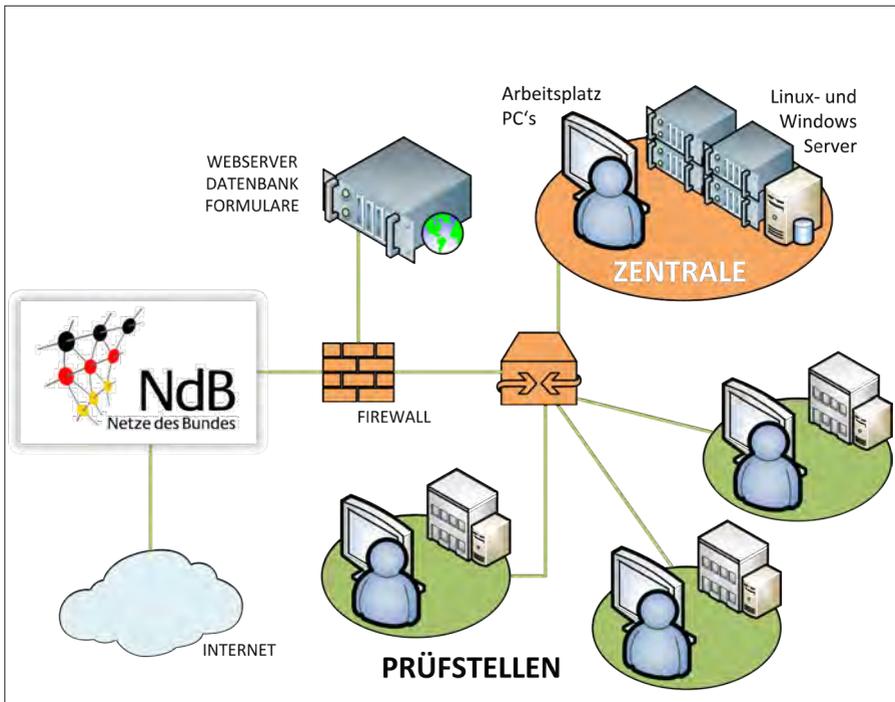
Die große Anzahl der täglich zu erstellenden Dokumente und Berichte wird mit einem integrierten Bürokommunikationssystem bewältigt. Integrierte Datenbankzugriffe erleichtern die Arbeit erheblich, zum Beispiel bei der Erstellung von Sortenbeschreibungen und Züchtermitteilungen. Neue Sortenakten werden nur noch elektronisch angelegt, bereits existierende Akten werden bedarfsgerecht nachgescannt.



Vorbereitung Bildaufnahme Rose



Bildaufnahme Rose für die Bilddatenbank



Datenverarbeitungsnetz des Bundessortenamtes

## **Bildanalyse und -archivierung**

Durch den Einsatz der automatisierten Bildanalyse werden bestimmte Messmerkmale DV-gestützt erfasst. Mit Digitalkameras oder Scannern werden sortentypische Bilder der zu vermessenden Pflanzenteile aufgenommen und in einer Bilddatenbank gespeichert. Für die jeweilige Art werden Bildanalyse-routinen entwickelt, welche die Merkmale erfassen. Die Messdaten liegen in digitaler Form vor und können direkt in die Auswertung übernommen werden.

### **Die Bildanalyse wird eingesetzt, um**

- den Arbeitsaufwand bei großen Sortimenten (zum Beispiel Rapsblüten und -keimblätter) zu reduzieren,
- Merkmale mit einem exakten Algorithmus zu messen, die per Hand nur schwer messbar sind (zum Beispiel der Abstand der breitesten Stelle von der Basis bei Erbsenblättern),
- Merkmale zu messen, die sonst nur bonitiert werden können (zum Beispiel Tiefe der Einbuchtung bei Blättern) und
- Messungen objektiv zu gestalten (zum Beispiel Kornanalysegerät zum Zählen und Messen von Korndurchmesser und -länge).

Die Bildarchivierung wird zur Sortendokumentation und für die Auswahl der geeigneten Vergleichssorten für die Sortenprüfung eingesetzt.

## **Das Bundessortenamt im Internet**

Unter [www.bundessortenamt.de](http://www.bundessortenamt.de) können allgemeine Informationen, Verfahrensstände und Übersichten zu geschützten und zugelassenen Sorten abgerufen werden. Züchter können kennwortgeschützt auf Jahresberichte aus Wertprüfungen zugreifen. Die Anerkennungsstellen für Saat- und Pflanzgut sowie die Saatgutverkehrskontrollstellen können ebenfalls in kennwortgeschützten Bereichen für ihre Verfahren relevante Sorteninformationen entnehmen. Verschiedene amtliche Vordrucke können online abgerufen werden. Bereits seit 2007 können Anträge auf Sortenschutz und Sortenzulassung auch elektronisch signiert eingereicht werden.



Farbkarte der Royal Horticultural Society (RHS)

## 6. Nationale Zusammenarbeit

Das Bundessortenamt unterstützt das BMEL bei der fachlich-rechtlichen Vorbereitung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Sorten- und Saatgutwesens. Dazu bedarf es der stetigen Diskussion und Zusammenarbeit mit Interessenverbänden der Saatgut- und Züchtungswirtschaft, den zuständigen Länderstellen sowie einer engen Abstimmung mit dem zuständigen Fachreferat im BMEL.

Eine enge Zusammenarbeit besteht weiterhin mit dem JKI, der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE), anderen Einrichtungen im Geschäftsbereich des BMEL und der Länder sowie Spezialeinrichtungen und Universitäten bei Resistenz- und Qualitätsuntersuchungen. Die Prüfungssysteme werden gemeinsam mit den Bundesländern, Züchtern und anderen betroffenen Wirtschaftskreisen weiterentwickelt.

Im Rahmen der Zusammenarbeit mit den für Saatgutenerkennung, Saatgutverkehrskontrolle und Überwachung bestimmter Vertriebsregelungen zuständigen Länderbehörden liefert das Bundessortenamt regelmäßig sortenbezogene Daten, z. B. Sortendaten für die Anerkennungsverfahren der Anerkennungsstellen. Das Bundessortenamt überprüft im amtlichen Nachkontrollanbau die Sortenechtheit und Sortenreinheit von anerkanntem Saatgut landwirtschaftlicher Arten sowie von Standardsaatgut von Gemüse. In bestimmten Fällen wird auch im Verkehr befindliches Vermehrungsmaterial im Nachkontrollanbau und mit anderen geeigneten Untersuchungsmethoden überprüft. Zugleich ist das Bundessortenamt Koordinierungsstelle des Bundes zu den Saatgutenerkennungsstellen und Saatgutverkehrskontrollstellen der Länder.

## 7. Internationale Zusammenarbeit

Das Bundessortenamt vertritt in verschiedenen internationalen Gremien deutsche Interessen bei Regelungen im Sorten- und Saatgutbereich. Als Mitglied des Verwaltungsrates beim CPVO werden langfristige und strategische Beschlüsse hinsichtlich des gemeinschaftlichen Sortenschutzes getroffen. Ebenso nimmt es an Verhandlungen in den zuständigen Verwaltungsausschüssen der EU teil und arbeitet so an der Weiterentwicklung und Harmonisierung der Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Sorten- und Saatgutwesens mit. Darüber hinaus wirkt das Bundessortenamt in verschiedenen UPOV-Gremien mit, die sich mit der Weiterentwicklung des bestehenden Systems befassen.

Ebenso wichtig für den internationalen Saatguthandel sind die abgestimmten Methoden zur Saatgutvermehrung und -zertifizierung auf Grundlage der Saatgutssysteme der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD). Bei diesen sogenannten OECD Seed Schemes arbeitet das Bundessortenamt an der Weiterentwicklung von bestehenden Saatgut-zertifizierungssystemen für die den Systemen unterliegenden Pflanzenarten mit.

Bei Pflanzkartoffeln dient der von der Fachgruppe Pflanzkartoffeln der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen (UNECE) erarbeitete Standard als internationale Referenz für das Anerkennungsverfahren von Pflanzkartoffeln.

Das Bundessortenamt arbeitet an der Weiterentwicklung des UNECE-Standards mit. Weiterhin unterstützt es im Rahmen von Kooperationsprojekten des BMEL Drittstaaten bei der Entwicklung und dem Aufbau von Sorten- und Saatgutssystemen. Seit einigen Jahren besteht hierbei eine engere Zusammenarbeit mit Indien, Äthiopien und der Mongolei.

## 7.1. EU-Sortenverzeichnis

Seit 1972 erstellt der Rat der EU gemeinsame Sortenverzeichnisse für Gemüsearten und für landwirtschaftliche Pflanzenarten als Zusammenfassung der nationalen Sortenlisten der EU-Mitgliedstaaten. Hierin aufgenommen werden ebenfalls die zugelassenen Sorten der Schweiz (Abkommen EU-CH) sowie der EWR-Vertragsstaaten Island und Norwegen. Die Aufnahme in einen gemeinsamen Sortenverzeichnis bewirkt, dass das Saatgut dieser Sorten innerhalb der EU frei verkehrsfähig ist. Der Gemeinsame Sortenverzeichnis für Gemüsearten enthält mehr als 21.000, der für landwirtschaftliche Pflanzenarten mehr als 23.000 Sorten.



Prüfungsanbau Gräser

## 7.2. Zusammenarbeit in der Sortenprüfung

Bei der Prüfung neuer Pflanzensorten auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit gibt es seit vielen Jahren eine intensive Zusammenarbeit zwischen den Ländern, die der UPOV angehören.

Das Bundessortenamt hat mit 21 UPOV-Mitgliedern für mehr als 250 Pflanzenarten bilaterale Vereinbarungen abgeschlossen. 30 weitere Staaten übernehmen Prüfungsergebnisse vom Bundessortenamt. Jährlich werden insgesamt etwa 1.000 Prüfungsberichte abgegeben.

Voraussetzung für die Mitgliedschaft eines Staates oder einer zwischenstaatlichen Organisation in UPOV ist die Ratifizierung des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen. Das Generalsekretariat des Verbandes in Genf arbeitet organisatorisch eng mit dem Sekretariat der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO), einer Unterorganisation der Vereinten Nationen, zusammen. Die UPOV ist durch das Internationale Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV-Übereinkommen) von 1961 geschaffen worden.

Weitere Informationen sind unter [www.upov.int](http://www.upov.int) einsehbar.

Das UPOV-Übereinkommen verpflichtet die Mitglieder, Sortenschutz zu erteilen, regelt die Voraussetzungen für die Erteilung eines Sortenschutztitels sowie die Rechte, die sich daraus ergeben. Das UPOV-Übereinkommen wurde zuletzt 1991 revidiert. Die Verpflichtungen, die sich aus dem Übereinkommen ergeben, müssen von den Verbandsmitgliedern durch geeignete gesetzliche Regelungen umgesetzt werden.

Über das Übereinkommen hinaus hat die UPOV umfangreiche Empfehlungen erarbeitet, die eine international harmonisierte Umsetzung des Übereinkommens unterstützen. Insbesondere richten sich diese Empfehlungen auf die Durchführung der Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit. Zu diesem Zweck werden für zahlreiche Pflanzenarten Prüfungsrichtlinien erlassen und umfassende Beschreibungen für Prüfungsverfahren erarbeitet. Dies erfolgt in Arbeitsgruppen, die sich aus den Vertretern der Verbandsmitglieder zusammensetzen. Deutschland wird dabei vom Bundessortenamt vertreten. Derzeit hat die UPOV 75 Verbandsmitglieder (Stand: Mai 2019).

## 8. Publikationen und Öffentlichkeitsarbeit

### 8.1. Blatt für Sortenwesen

Das Amtsblatt des Bundessortenamtes ist das Blatt für Sortenwesen. Es erscheint monatlich und enthält alle Bekanntmachungen des Bundessortenamtes nach dem SaatG und SortG sowie das Sorten- und Saatgutwesen betreffende sonstige Informationen und Regelungen. Die Aprilausgabe des Blattes für Sortenwesen enthält alle zugelassenen und geschützten Sorten des jeweiligen Jahres.

Eine Übersicht über die wichtigsten geltenden Bundessortenamt-Regelungen mit Verweis auf weitere Bekanntmachungen (Erscheinungsdatum: jährlich zum 15. Dezember) finden Sie unter:

[www.bundessortenamt.de](http://www.bundessortenamt.de) > Antragsteller > Wichtige Bekanntmachungen

Alle ab Januar 2008 veröffentlichten Amtsblätter können auf der Internetseite im PDF-Format kostenlos heruntergeladen werden unter:

[www.bundessortenamt.de](http://www.bundessortenamt.de) > Sorten > Blatt für Sortenwesen

### 8.2. Beschreibende Sortenlisten

In den vom Bundessortenamt herausgegebenen Beschreibenden Sortenlisten werden zugelassene, geschützte und andere wichtige Sorten hinsichtlich ihrer für den Anbau und die Verwendung bedeutenden Eigenschaften beschrieben. Die Beschreibenden Sortenlisten dienen dem Saat- und Pflanzgutverbraucher, der Beratung, der Ernährungsindustrie und dem Konsumenten als Informationsquelle. Soweit möglich werden Sorten nicht nur auf Grundlage von Ergebnissen aus dem konventionellen Landbau sondern auch auf Grundlage von Ergebnissen aus dem ökologischen Landbau beschrieben. Ebenfalls in die Beschreibenden Sortenlisten aufgenommen werden Sorten aus dem Europäischen Sortenkatalog, wenn Ergebnisse zu ihren Anbau- und Verwen-

dungseigenschaften in Deutschland vorliegen.

Folgende Titel der Beschreibenden Sortenlisten werden veröffentlicht:  
 „Getreide, Mais, Öl- und Faserpflanzen, Leguminosen, Rüben, Zwischenfrüchte“, „Kartoffel“, „Futtergräser, Esparsette, Klee, Luzerne“, „Rasengräser“, „Rebe“ und diverse Obstarten.



Die Beschreibenden Sortenlisten werden in elektronischer und gedruckter Form bereitgestellt. Die Druckversionen werden vom Bundessortenamt vertrieben.

### Kontakt:

#### **Bundessortenamt**

Osterfelddamm 80, 30627 Hannover

Postfach 61 04 40, 30604 Hannover

Tel.: 0511 9566-5732

Fax: 0511 9566-9600

E-Mail: [bsl@bundessortenamt.de](mailto:bsl@bundessortenamt.de)

Die PDF-Versionen stehen zum kostenlosen Download im Internet zur Verfügung unter:

[www.bundessortenamt.de](http://www.bundessortenamt.de) > Sorten > Beschreibende Sortenlisten

Prüfungsergebnisse über Sorten von Ziersträuchern und Straßenbäumen sind unter [www.gehoelzschutz.de](http://www.gehoelzschutz.de) erhältlich.

## 8.3. Pressemitteilungen

Pressemitteilungen zu Ereignissen aus der Arbeit des Bundessortenamtes werden in regelmäßigen Abständen oder aus aktuellem Anlass herausgegeben. Fachbeiträge der Abteilungen und Fachreferate erscheinen zu Schwerpunktthemen in landwirtschaftlichen, gartenbaulichen und fachspezifischen wissenschaftlichen Zeitschriften.

## 8.4. Veranstaltungen und Messen

Das Bundessortenamt ist auf diversen Fachmessen und Veranstaltungen vertreten, zum Beispiel Sonderschau des BMEL im Rahmen der Internationalen Grüne Woche (IGW), Internationale Pflanzenmesse (IPM), Agritechnica und DLG-Feldtage. An weiteren Fachmessen wie Landes- und Bundesgartenschauen, Baumschultagen etc. nimmt das Bundessortenamt ebenfalls teil.

An den Prüfstellen werden Feldtage bzw. Tage der Offenen Tür organisiert, um interessierte Bürger/-innen, Züchter/-innen sowie Landwirte/-innen zu informieren und einen Einblick in den Stand der Prüfungen zu geben. Über diese Termine wird auf der Internetseite des Bundessortenamtes beziehungsweise in der (Regional-) Presse informiert.



Stand des Bundessortenamtes auf der Agritechnica in Hannover



Gemeinschaftsstand mit dem CPVO auf der IPM in Essen



Verkostung unterschiedlicher Tomatensorten beim Tag der Offenen Tür in Hannover



Stand des Bundessortenamtes auf der IGW in Berlin

## 9. Ausbildung beim Bundessortenamt

Das Bundessortenamt bietet an verschiedenen Standorten Ausbildungsplätze in folgenden Berufen an:

- Gärtner/-in (Fachrichtungen Zierpflanzen- und Obstbau),
- Landwirt/-in,
- Fachkraft Agrarservice,
- Verwaltungsfachangestellte/-r und
- Fachinformatiker/-in (Fachrichtungen Anwendungsentwicklung und Systemtechnik).

Weitere Informationen hierzu sind beim Personalreferat (Referat 102) oder auf der Internetseite des Bundessortenamtes zu finden.

Die Prüfstelle Dachwig ist Einsatzstelle für das Freiwillige Ökologische Jahr (FÖJ) und gibt den Freiwilligen einen Einblick in die Sortenprüfung, die biologische Vielfalt und deren Bedeutung und Nutzen insbesondere bei den zahlreichen verschiedenartigen Pflanzenarten von Gemüse, Arznei- und Gewürzpflanzen.

Seit einigen Jahren beteiligen sich die Zentrale und einige Prüfstellen am Zukunftstag („Girls‘ and Boys‘ Day“). Hier bekommen junge Menschen einen Einblick in die Arbeit und die Ausbildungsmöglichkeiten beim Bundessortenamt.



Ausbildung zur Gärtnerin/zum Gärtner  
(Fachrichtung Obstbau) in Wurzen



Freiwilliges Ökologisches Jahr in Dachwig –  
Einweihung Insektenhotel



Ausbildung zur Fachkraft Agrarservice in Magdeburg

# 10. Weitere Aufgaben

## Bewahrung genetischer Ressourcen

Das Bundessortenamt wirkt in vielfältiger Weise bei der Bewahrung genetischer Ressourcen mit. Saatgut und Beschreibungen von Sorten, die nach ihrer Beendigung der Sortenzulassung oder des Sortenschutzes nicht mehr für amtliche Prüfungszwecke gebraucht werden, gibt es an die Genbank in Gatersleben zur weiteren Aufbewahrung ab. Das Bundessortenamt ist Kooperationspartner bei Projekten zur Förderung der *on-farm*-Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen.

## Deutsche Genbank Zierpflanzen

Die Deutsche Genbank Zierpflanzen (DGZ) wurde 2009 gegründet, um die Vielfalt von zierpflanzengenetischen Ressourcen zu erhalten und deren Nutzen langfristig zu ermöglichen. Das Bundessortenamt koordiniert im Auftrag des BMEL die DGZ. Dabei arbeitet das Bundessortenamt eng mit dem Informations- und Koordinationszentrum für Biologische Vielfalt (IBV) der BLE zusammen.



Bonitur der Knospe bei Rose



Blick auf die Registerprüfung Calluna

Die DGZ besteht aus vier Genbanken und dem Netzwerk Pflanzensammlungen mit unterschiedlichen Sammlungen und Beständen vegetativ und generativ vermehrter Zierpflanzen. Die Deutsche Genbank Rhododendron, die Genbanken für samenvermehrte und für vegetativ vermehrte Zierpflanzen und das Netzwerk Pflanzensammlungen werden durch das Bundessortenamt betreut. Die Koordinierungsstelle für die Deutsche Genbank Rosen ist das Europa-Rosarium der Stadt Sangerhausen. Die Sammlungen der Genbanken werden von sammlungshaltenden Partnern erhalten. Experten ohne Sammlungen wirken als unterstützende Partner mit. Mehr als 170 Partner sind derzeit in die DGZ bei der Bewahrung von Zierpflanzen eingebunden. Der weitere Ausbau ist geplant und neue Partner sind herzlich willkommen.

## Deutsche Genbank Obst

Im Rahmen der Deutschen Genbank Obst (DGO) ist das Bundessortenamt für die DGO-Netzwerke Beerenobst, Birne und Wildobst verantwortlich. Es ist außerdem sammlungshaltender Partner in den Netzwerken Erdbeere, Kirsche, Apfel, Pflaume, Him- und Brombeere sowie Birne. Dabei besteht eine enge Zusammenarbeit mit dem Institut für Züchtungsforschung an gartenbaulichen Kulturen und Obst des JKI in Dresden-Pillnitz als Koordinationsstelle für die DGO.



Vielfalt an Apfelsorten präsentiert auf der IGW in Berlin

Das Bundessortenamt hat die Aufgabe, die Erhaltung und Dokumentation pflanzengenetischer Ressourcen bei Kern-, Stein-, Beeren-, und Wildobstarten sicherzustellen. Dafür werden umfangreiche Sortimente an der Prüfstelle Wurzen bewahrt, die auch der Öffentlichkeit zugänglich sind.

### **Deutsche Genbank Rebe**

Im Rahmen der Deutschen Genbank Rebe ist das Bundessortenamt ebenfalls sammlungshaltender Partner und trägt zur Bewahrung wertvoller genetischer Ressourcen von Ertrags- und Unterlagsreben bei.

Weitere Informationen zu den Genbanken, an denen das Bundessortenamt mitwirkt, finden Sie im Internet unter:

[www.bundessortenamt.de](http://www.bundessortenamt.de) > **Pflanzengenetische Ressourcen**



Prüfungsanbau Rebe



Weintraube

## **Biopatent-Monitoring**

Mit dem Biopatent-Monitoring werden Patente in den Bereichen Nutzpflanzen und Nutztiere erfasst und analysiert, die für die Landwirtschaft relevant sind. Die Patentrecherchen führen die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) und das Bundessortenamt (BSA) im Auftrag des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) durch.

Die Bundesregierung wurde im Februar 2012 vom Deutschen Bundestag unter anderem dazu aufgefordert, „ein staatliches Biopatent-Monitoring aufzubauen, um Entwicklungen frühzeitig erkennen zu können, und in diesem Zusammenhang alle zwei Jahre einen Bericht über die Auswirkungen des Patentrechts im Bereich der Biotechnologie unter anderem hinsichtlich ausreichender Technizität sowie Auswirkungen im Bereich der Pflanzen- und Tierzucht vorzulegen“. Hintergrund war der fraktionsübergreifend gefasste Beschluss „Keine Patentierung von konventionell gezüchteten landwirtschaftlichen Nutztieren und Nutzpflanzen“.

Die Federführung für den Bericht der Bundesregierung obliegt dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV), das für das Patentrecht zuständig ist.

Der mittlerweile dritte Biopatentbericht der Bundesregierung für den Berichtszeitraum 2016/2017 wurde als Bundestagsdrucksache 19/3900 veröffentlicht.

Der Biopatentbericht kann abgerufen werden unter:

[www.bmjv.de](http://www.bmjv.de) > [Ministerium](#) > [Fachpublikationen](#)

# 11. Rechtsgrundlagen

## **Rechtsgrundlagen und Richtlinien über Zuständigkeit und Aufgaben des Bundessortenamtes:**

- Saatgutverkehrsgesetz (SaatG)
- Verordnung über das Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz (SaatArtV)
- Saatgutverordnung (SaatgutV)
- Rebenpflanzgutverordnung (RebPflV)
- Pflanzkartoffelverordnung (PflKartV)
- Sortenschutzgesetz (SortG)
- Verordnung über Verfahren vor dem Bundessortenamt (BSAVfV)
- Erhaltungssortenverordnung
- Erhaltungsmischungsverordnung
- Anbaumaterialverordnung (AGOZV)
- Saatgutaufzeichnungsverordnung (SaatAufzV)
- Internationales Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen
- verschiedene EU-Richtlinien und Verordnungen

Die oben genannten deutschen Rechtsquellen finden Sie im Internet unter:  
[www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de)

---

## 12. Gebühren

Für Antragssteller entstehen auf Grundlage der Verordnung über Verfahren vor dem Bundessortenamt (BSAVfV) Gebühren.

Die Gebührentatbestände sind beispielsweise:

- Antragsverfahren und Entscheidung zur Erteilung von Sortenschutz und Sortenzulassung
- Register- und Wertprüfung je nach Pflanzenart und Prüfjahr
- Übernahme vorliegender Ergebnisse
- Jahres- und Überwachungsgebühren
- Nachkontrollanbaugebühren

Genauere Informationen und eine Gebührentabelle entnehmen Sie bitte unseren „Informationen für Antragsteller“ im Internet unter:

[www.bundessortenamt.de](http://www.bundessortenamt.de) > [Antragsteller](#) > [Gebühren](#)



Prüfungsanbau Beet- und Balkonpflanzen an der Prüfstelle Hannover



Kräutergarten der Prüfstelle Dachwig



Prüfstelle Scharnhorst

## 13. Prüfstellen des Bundessortenamtes



## 13.1. Adressen der Prüfstellen

**Prüfstelle Dachwig:** Kirchstraße 28, 99100 Dachwig,

Tel.: 036206 245-0, Fax: 036206 245-99

Getreide, Mais, Leguminosen, Ölpflanzen, Gemüse, Arznei- und Gewürzpflanzen

**Prüfstelle Hannover:** Osterfelddamm 80, 30627 Hannover,

Tel.: 0511 9566-50, Fax: 0511 9566-9600

Zierpflanzen, Zier- und Forstgehölze, Genbanken

**Prüfstelle Haßloch:** Böhler Straße 100, 67454 Haßloch/Pfalz,

Tel.: 06324 9240-0, Fax: 06324 9240-30

Getreide, Mais, Öl- und Faserpflanzen, Rüben, Kartoffel, Rebe, Hopfen, Tabak

**Prüfstelle Magdeburg:** Hohendodeleber Weg 65, 39110 Magdeburg,

Tel.: 0391 504545-0, Fax: 0391 504545-111

Getreide, Leguminosen, Rüben, Kartoffel

**Prüfstelle Nossen:** Waldheimer Straße 221, 01683 Nossen,

Tel.: 035242 453-0, Fax: 035242 453-20

Getreide, Mais, Kartoffel, Öl- und Faserpflanzen, Rüben, Leguminosen, Gräser

**Prüfstelle Scharnhorst:** In Scharnhorst Nr. 2, 31535 Neustadt,

Tel.: 05032 961-0, Fax: 05032 961-199

Gräser, Leguminosen, Öl- und Faserpflanzen, Rüben, Kartoffel, Rasengräser, Gehölzarten

**Prüfstelle Wurzen:** Torgauer Straße 100, 04808 Wurzen,

Tel.: 03425 9040-0, Fax: 03425 9040-20

Obst, Genbanken

Anfahrtsskizzen zu den Prüfstellen sind abrufbar unter:

[www.bundessortenamt.de](http://www.bundessortenamt.de) > Das BSA > Adressen / Anfahrt



Luftbild der Prüfstelle Magdeburg



Luftbild der Prüfstelle Nossen



Luftbild der Prüfstelle Wurzen



Eingang der Prüfstelle Haßloch

## Abkürzungsverzeichnis

AGOZV	Verordnung über das Inverkehrbringen von Anbaumaterial von Gemüse-, Obst- und Zierpflanzenarten (Anbaumaterialverordnung)
BdB	Bund deutscher Baumschulen
BLE	Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
BMEL	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
BSA	Bundessortenamt
BSAVfV	Verordnung über Verfahren vor dem Bundessortenamt
BVL	Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
CPVO	Gemeinschaftliches Sortenamt - Community Plant Variety Office
DGO	Deutsche Genbank Obst
DGZ	Deutsche Genbank Zierpflanzen
DLG	Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft
DV	Datenverarbeitung
EG	Europäische Gemeinschaft
EU	Europäische Union
FÖJ	Freiwilliges Ökologisches Jahr
GIS	Geografisches Informationssystem
IBV	Informations- und Koordinationszentrum für Biologische Vielfalt
IGW	Internationale Grüne Woche
IPM	Internationale Pflanzenmesse
IT	Informationstechnik
JKI	Julius Kühn-Institut
NIRS	Nahinfrarotspektroskopie

---

OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung - Organisation for Economic Co-operation and Development
PflKartV	Pflanzkartoffelverordnung
PIAF	Planungs-, Informations- und Auswertungssystem für Feldversuche
RebPflV	Rebenpflanzgutverordnung
RHS	Royal Horticultural Society
SaatArtV	Verordnung über das Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz
SaatAufzV	Saatgutaufzeichnungsverordnung
SaatG	Saatgutverkehrsgesetz
SaatgutV	Saatgutverordnung
SortG	Sortenschutzgesetz
UPOV	Internationaler Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen - Union internationale pour la protection des obtentions végétales
WIPO	Weltorganisation für geistiges Eigentum - World Intellectual Property Organization

# Impressum

## Herausgeber

Bundessortenamt

Osterfelddamm 80 | 30627 Hannover

Postfach 610440 | 30604 Hannover

Tel.: 0511 9566-50

Fax: 0511 9566-9600

Internet: [www.bundessortenamt.de](http://www.bundessortenamt.de)

E-Mail: [bsa@bundessortenamt.de](mailto:bsa@bundessortenamt.de)

## Stand

Oktober 2019

## Druck

Bonifatius GmbH, Paderborn

## Bildnachweis

© Bundessortenamt

## Bestellinformation

Diese und weitere Publikationen des Bundessortenamtes können Sie kostenlos bestellen:

Internet: [www.bundessortenamt.de](http://www.bundessortenamt.de) > [Presse](#) > [Druckwerke](#)

E-Mail: [info@bundessortenamt.de](mailto:info@bundessortenamt.de)

Tel.: 0511 9566-50

Fax: 0511 9566-9600

Diese Broschüre wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Bundessortenamtes kostenlos herausgegeben. Sie darf nicht im Rahmen von Wahlwerbung politischer Parteien oder Gruppen eingesetzt werden.

**Weitere Informationen finden Sie im Internet unter [www.bundessortenamt.de](http://www.bundessortenamt.de)**